

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der United Internet Ventures AG über den Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Ventures AG nach § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der United Internet Ventures AG gemeinsam einen schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und United Internet Ventures AG mit Sitz in Montabaur erstattet. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter www.united-internet.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Beherrschungsvertrag wurde am 26. März 2014 zwischen der United Internet AG als herrschendem Unternehmen und der United Internet Ventures AG als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 26. März 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt (hier nicht abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 22. Mai 2014 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet Ventures AG erforderlich, die am 26. März 2014 erteilt wurde. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der United Internet Ventures AG wirksam.

2. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

Der Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Ventures AG sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrages)

Ziffer 1.1 des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die United Internet Ventures AG als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, dem Vorstand der United Internet Ventures AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1.1 Satz 3 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der United Internet Ventures AG ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1.2 des Beherrschungsvertrags).

2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrages)

Ziffer 2.1 des Beherrschungsvertrages hält fest, dass die United Internet AG jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der United Internet Ventures AG einzusehen, ferner,

dass der Vorstand der United Internet Ventures AG der United Internet AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2.2 des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass die United Internet Ventures AG einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der United Internet AG unterliegt.

2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrages)

Ziffer 3.1 des Beherrschungsvertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. § 302 AktG sieht die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens, hier also der United Internet AG, vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden.

Ziffer 3.2 des Beherrschungsvertrages regelt die Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs. Der Verlustausgleichsanspruch entsteht jeweils zum Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die United Internet AG nur zum Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (Ziffer 3.3 des Beherrschungsvertrages).

2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrages)

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages regelt die Wirksamkeit des Vertrages. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1. Die Leitung nach Ziffer 1 des Beherrschungsvertrages kann erst ab Wirksamkeit des Vertrages ausgeübt werden (Ziffer 4.3 des Beherrschungsvertrages).

2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrages)

Ziffer 5 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrages.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5.1 des Beherrschungsvertrages). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5.3 des Beherrschungsvertrages), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Ferner wird in Ziffer 5.4 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere (i) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft, (ii) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, (iii) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft, (iv) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (v) die Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft sowie (vi) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können, gelten.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5.5. des Beherrschungsvertrages).

2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrages)

In Ziffer 6.1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Ziffer 6.2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Aktien der United Internet Ventures AG von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 United Internet AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,22 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 194.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 8. Februar 2013).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die United Internet Ventures AG.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen.

3.1.2 United Internet Ventures AG

3.1.2.1 Überblick über die United Internet Ventures AG

Die United Internet Ventures AG ist durch formwechselnde Umwandlung der United Internet Beteiligungen GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 20092) in eine Aktiengesellschaft durch Formwechselbeschluss vom 20. März 2013 entstanden und erstmals am 16. April 2013 unter der Nr. HRB 23538 im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur mit einem Grundkapital von EUR 50.000,00 eingetragen worden. Die United Internet Beteiligungen GmbH ist mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet worden (Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur unter HRB 20092 am 8. November 2005. Nach verschiedenen Kapitalerhöhungen betrug das Stammkapital vor dem Formwechsel EUR 50.000,00

(Eintragung im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur unter HRB 20092 am 2. April 2013).

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der United Internet Ventures AG und hält somit 100% der Aktien. Das Grundkapital von EUR 50.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die United Internet Ventures AG erbringt Marketing-, Vertriebs-, Support- und sonstige Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internet sowie der Datenverarbeitung und verwandten Bereichen. Dazu gehört der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind.

3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag / Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet Ventures AG wird auf den, nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen. Mit der United Internet AG als Organträgerin besteht der Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006, der gemäß Top 8 der Einladung zur Hauptversammlung vom 22. Mai 2014 geändert werden soll. Nach einem im Geschäftsjahr 2011 positiven Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von TEUR 2.091, belasteten sowohl in 2012 wie auch in 2013 erhöhte einmalige Abschreibungen auf Finanzanlagen das Ergebnis. Diese beliefen sich in 2012 auf TEUR 8.652 und in 2013 auf TEUR 21.374 und führten zu negativen Ergebnissen vor Verlustübernahme von TEUR 2.301 in 2012 und TEUR 24.010 im Geschäftsjahr 2013.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrages stehen der United Internet AG dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um dem Vorstand der United Internet Ventures AG Weisungen erteilen zu können.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die United Internet Ventures AG ist in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft United Internet Ventures AG bei der Organgträgerin United Internet AG zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden durch ein BMF Schreiben vom 7. März 2013 (IV D 2 – S 7105/11/10001) angepasst und weiter präzisiert. Ein Wegfall der Voraussetzungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde ein Wiederaufleben der umsatzsteuerlichen Pflichten bei der United Internet Ventures AG und damit ein hohes Maß an administrativem Aufwand bei der United Internet Ventures AG bedeuten. Das soll vermieden werden. Um die rechtssichere Fortführung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der United Internet Ventures AG und der United Internet AG zu gewährleisten, ist daher der Abschluss eines

Beherrschungsvertrages notwendig Struktur auch für die Zukunft abges	g. Damit wird die für umsatzsteuerlic ichert.	che Zwecke optimale
Montabaur, im April 2014		
Für den Vorstand der United Internet AG		
Ralph Dommermuth	Robert Hoffmann	Norbert Lang
Für den Vorstand der United Internet Ventures AG		
Norbert Lang	Dr. Oliver Mauss	